

Sitzung Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Verkehr am 14.11.2017

14.11.2017 18:00 Uhr



Bekanntmachung

Sitzung: **Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Verkehr**
Datum: **14.11.2017**
Beginn: **18:00 Uhr**
Sitzungsort: **Haus der Insel, Nordeingang - Konferenzraum 1-2, Am Kurtheater 2**

Norderney, den 02.11.2017

Stadt Norderney
Der Bürgermeister

(Ulrichs)

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 23.01.2017
3. Prioritätenliste Straßensanierung, -ausbau
4. Saisonverkehrsverbot: Wegfall des unbefristeten Bestandsschutzes für PKW
5. Saisonverkehrsverbot: Wegfall der Ausnahmegenehmigung für Gäste mit Stellplatz (Fallgruppe 1 b)
6. Saisonverkehrsverbot: Änderung der Fahrzeiten für den Handwerker- Lieferverkehr
7. 4. Änderung der Parkgebührenordnung
8. 1. Änderung der Norderneyer Lärmschutzverordnung
9. Zeitlich befristete Ausweisung der Jann-Berghaus-Straße als Fußgängerzone
10. Mitteilungen der Verwaltung
11. Anfragen und Anregungen
12. Einwohner- / Einwohnerinnenfragestunde

3.

Prioritätenliste Straßensanierung,
-ausbau



Sitzungsvorlage

Fachbereich	Aktenzeichen	Vorlagen-Nr.	
FB II	111.22.170; 111.22.010; 642	WTV 5/2017	
↓ Beratungsfolge	↓ TOP-Nr.	Öffentlich / nicht Öffentlich	↓ Sitzungstermin
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Verkehr	3.	öffentlich	14.11.2017

Prioritätenliste Straßensanierung, -ausbau

Sachverhalt

Im Jahre 1990 wurde eine Prioritätenliste für den Ausbau der Straßen im (westlichen) Stadtgebiet aufgestellt und im Jahre 2006 aktualisiert. Die Reihenfolge der Straßen ergab sich unter Zugrundelegung der Kriterien Zustand des Straßenoberbaus, notwendige Sanierung der Schmutzwasserkanalisation, Ausbau der Regenwasserkanalisation und Sanierung der Versorgungsleitungen (Gas, Wasser, Elt.).

Diese Liste diente dem Zweck, die Arbeiten der unterschiedlichen Vorhabenträger (Stadt, Stadtwerke, Telekom etc.) an den jeweiligen Straßenkörpern aufeinander abzustimmen. Sie wurde Stück für Stück abgearbeitet.

Neben diesem Erfordernis bestimmt sich die Sanierungsreihenfolge heute maßgeblich nach dem Zustand der Straßenoberfläche, dem Nichtvorhandensein einer Regenwasserleitung und der Verkehrsbedeutung einer Straße.

Insbesondere vor dem Hintergrund der neuerlichen Diskussion über die Erforderlichkeit einer Sanierung der Poststraße sollte u. a. beraten werden, inwieweit der touristische Aspekt als Bewertungskriterium einfließen kann und auch soll.

Dieses Thema ist nicht neu. In der Vergangenheit war man sich jedoch einig, dass der touristische Aspekt nicht direkten Einfluss auf die Rangfolge haben sollte, sondern erst bei der Planung einer konkreten Maßnahme Berücksichtigung finden könnte.

Finanzielle Auswirkungen

- Nein
 Ja, mit

Gesamtkosten der Maßnahmen
(Beschaffungs-Herstellungskosten)
Euro

Jährliche Folgekosten/ lasten
 Einmalig
Euro

Haushaltsmittel in ausreichender Höhe
vorhanden.

Sichtvermerk FB IV: _____

Beschlussvorschlag

Die Prioritätenliste wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Diese dient der Verwaltung als Planungsgrundlage. Die tatsächliche Sanierungsreihenfolge wird im Einzelfall von den politischen Gremien beschlossen und bestimmt sich auf der Grundlage der Prioritätenliste nach den aktuellen Erfordernissen.

Norderney, 25.10.17

Der Bürgermeister

(Ulrichs)

27/6.06

Prioritätenliste für den Ausbau der Straßen im Stadtgebiet

(Westliches Stadtgebiet)

Reihenfolge unter Zugrundelegung der Auflistung über

- a.) den Zustand des vorhandenen Straßenoberbaus,
- b.) die notwendige Sanierung der Schmutzwasserkanalisation und
- c.) den Ausbau der Regenwasserkanalisation.

STR – Straßenbau

SW – Schmutzwasserkanalisation

RW – Regenwasserkanalisation

Straße	STR	SW	RW	Gesamt
1. Gartenstraße (zw. Mühlenstr. u. Feldhausenstr.)	1	1	1	3
2. Gartenstraße (zw. Feldhausenstr. u. Winterstr.)	3	2	2	7
3. Heinrichstraße	2	4	4	10
3. Feldhausenstraße	4	3	3	10
5. Halemstraße	6	6	6	18
5. Kirchstraße (zw. ev. Kirche u. Damenpfad)	8	5	5	18
7. Osterstraße (zw. Winterstr. u. Herrenpfad)	7	9	8	24
8. Knyphausenstraße (zw. Herrenpfad u. Winterstr.)	9	10	7	26
9. Maybachstraße	10	8	9	27
10. Am Weststrand	5	7	18	30
11. Kreuzstraße	12	11	10	33
12. Wilhelmstraße (zw. Georgstr. u. Luisenstr.)	14	12	11	37
13. Benekestraße (zw. Winterstr. u. Luciusstr.)	16	13	12	41
14. Friedrichstraße (zw. Heinrichstr. u. Damenpfad)	11	16	15	42
15. Benekestraße (zw. Luciusstr. u. Ellernstr.)	17	14	13	44
16. Luisenstraße	13	17	16	46
17. Benekestraße (zw. Ellernstr. u. Kindergarten)	18	15	14	47
18. Goebenstraße	15	18	17	50
19. Langestraße (zw. Poststr. u. Winterstr.)	19	19	19	57

20. Knyphausenstraße (zw. Winterstr. u. Wiedaschstr.)	24	20	21	65
21. Langestraße (zw. Poststr. u. Winterstr.)	20	25	22	67
21. Poststraße	21	26	20	67
23. Tannenstraße	25	21	25	71
24. Schulzenstraße	22	27	23	72
25. Wiedaschstraße	23	28	24	75
26. Mühlenstraße (zw. Benekestr. u. Jann-Berghaus- Str.)	29	22	29	80
27. Roonstraße	26	29	26	81
28. Mühlenstraße (zw. Jann-Berghaus- Str. u. Marienstr.)	30	23	30	83
29. Moltkestraße	27	30	27	84
30. Bismarckstraße	28	31	28	87
31. Am Wasserturm	33	24	33	90
32. Mühlenstraße (zw. Marienstr. u. Hafenstr.)	31	34	31	96
32. Ellernstraße	32	32	32	96
34. Südhoffstraße	34	33	34	101

aufgestellt:

Norderney, den 26.06.2006
Technische Dienste Norderney



(Kühn, Dipl.-Ing.)

4.

Saisonverkehrsverbot: Wegfall des unbefristeten Bestandsschutzes für PKW



Sitzungsvorlage

Fachbereich	Aktenzeichen	Vorlagen-Nr.	
FB II	111.22.030; 111.22.100	WTV 6/2017	
↓ Beratungsfolge	↓ TOP-Nr.	Öffentlich / nicht Öffentlich	↓ Sitzungstermin
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Verkehr	4.	öffentlich	14.11.2017

Saisonverkehrsverbot: Wegfall des unbefristeten Bestandsschutzes für PKW

Sachverhalt

Im Jahre 2010 wurde das Genehmigungskriterium „Schadstoffgruppe“ mit der Maßgabe eingeführt, dass für Pkw, die nicht die Norm für die Schadstoffgruppe 4 (grüne Plakette) erfüllen, ein unbefristeter Bestandsschutz gelten sollte, wenn seit dem Jahre 2010 für diese Fahrzeuge eine Ausnahmegenehmigung vom Saisonverkehrsverbot durchgängig erteilt wurde und der Halter nicht wechselte.

Auch vor dem Hintergrund der bundesweiten Beratungen über die Verschärfung der Umweltzonen in Großstädten (Stichwort „blaue Plakette“) hält es der Arbeitskreis Verkehr für nicht mehr empfehlenswert, an diesem unbefristeten Bestandsschutz festzuhalten und schlägt deshalb vor, diesen ab dem Saisonverkehrsverbot 2019 nicht mehr gelten zu lassen.

Von dieser Abschaffung wären ca. 35 PKW betroffen.

Finanzielle Auswirkungen

- Nein
 Ja, mit

Gesamtkosten der Maßnahmen
(Beschaffungs-Herstellungskosten)
Euro

Jährliche Folgekosten/ lasten
 Einmalig
Euro

Haushaltsmittel in ausreichender Höhe
vorhanden.

Sichtvermerk FB IV: _____

Beschlussvorschlag

Der Aufhebung des bisherigen Bestandsschutzes für PKW wird zugestimmt. Der Bestandsschutz entfällt mit dem Beginn des Saisonverkehrsverbotes 2019.

Norderney, 25.10.17

Der Bürgermeister

(Ulrichs)

5.

Saisonverkehrsverbot: Wegfall der
Ausnahmegenehmigung für Gäste mit
Stellplatz (Fallgruppe 1 b)



Sitzungsvorlage

Fachbereich	Aktenzeichen	Vorlagen-Nr.	
FB II	111.22.170	WTV 7/2017	
↓ Beratungsfolge	↓ TOP-Nr.	Öffentlich / nicht Öffentlich	↓ Sitzungstermin
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Verkehr	5.	öffentlich	14.11.2017

Saisonverkehrsverbot: Wegfall der Ausnahmegenehmigung für Gäste mit Stellplatz (Fallgruppe 1 b)

Sachverhalt

Für eine umweltentlastende Verkehrsplanung gilt der Grundsatz: Vermeidung (von unnötigem motorisierten Verkehr) vor Minderung (der Umweltbelastung durch umweltschonende Fahrzeuge und Fahrweisen).

Um dieser Zielsetzung nachzukommen, bedarf es einer weiteren Reduzierung der Anzahl der Fahrzeuge im Ort. Hierzu beriet der Arbeitskreis über eine Reduzierung der Anzahl der erteilten Fahrgenehmigungen. Insbesondere böten sich hierfür die Fallgruppen an, die nicht gewerblicher Art sind.

Zu diesen Fallgruppen gehört die Fallgruppe 1 b:

„Kfz.-Halter (mit Nebenwohnung gemeldete oder nicht gemeldete Personen), die im Kurbereich (Verkehrszonen 1 und 2) wohnen, erhalten eine Ausnahmegenehmigung für die Ein- und Ausfahrt als sogenannte „Schlauchgenehmigung“, wenn auf dem Wohngrundstück oder in unmittelbarer Nähe ein jederzeit benutzbarer und baurechtlich materiell legaler Stellplatz nachgewiesen wird. Tägliche Fahrzeiten: 9.00 - 11.00 Uhr und 16.30 - 18.30 Uhr.“

Aus Sicht des Arbeitskreises kann diese Fallgruppe mit Beginn des Saisonverkehrsverbotes 2018 ersatzlos wegfallen, weil nicht erkennbar sei, warum in solch einem Fall die Belange eines vom Verbot Betroffenen gegenüber dem mit dem Verkehrsverbot verfolgten öffentlichen Interesse, nämlich dem Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen sowie dem Schutz des Kur- und Erholungswertes des Nordseeheilbades Norderney, Vorrang genießen sollen.

Finanzielle Auswirkungen

- Nein
 Ja, mit

Gesamtkosten der Maßnahmen
(Beschaffungs-Herstellungskosten)
Euro

Jährliche Folgekosten/ lasten
 Einmalig
Euro

Haushaltsmittel in ausreichender Höhe
vorhanden.

Sichtvermerk FB IV: _____

Beschlussvorschlag

Dem Wegfall der Fallgruppe 1 b mit Beginn des Saisonverkehrsverbotes 2018 wird zugestimmt.

Norderney, 25.10.17

Der Bürgermeister

(Ulrichs)

6.

Saisonverkehrsverbot: Änderung der
Fahrzeiten für den Handwerker-
Lieferverkehr



Sitzungsvorlage

Fachbereich	Aktenzeichen	Vorlagen-Nr.	
FB II	111.22.170	WTV 8/2017	
↓ Beratungsfolge	↓ TOP-Nr.	Öffentlich / nicht Öffentlich	↓ Sitzungstermin
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Verkehr	6.	öffentlich	14.11.2017

Saisonverkehrsverbot: Änderung der Fahrzeiten für den Handwerker-Lieferverkehr

Sachverhalt

Die Idee, Handwerker- und Lieferfahrzeuge generell zwischen 13:00 und 15:00 Uhr sowie bis maximal 17:00 Uhr fahren zu lassen, fand anlässlich einer gemeinsamen Sitzung der Mitglieder des Arbeitskreises Verkehr mit den Vertretern der örtlichen Handwerkerschaft und der örtlichen Lieferanten allgemein Anklang.

Der Vorschlag wurde wie folgt begründet:

- Die sog. Mittagsruhe hat sich inzwischen „überholt“ und daher ihre Existenzberechtigung verloren. Die meisten Gäste sind während der Mittagszeit am Strand; sie kommen erst gegen 17:00 Uhr wieder in den Ort.
- An- bzw. abreisende Gäste fahren schon heute mit dem eigenen Fahrzeug, dem Taxi oder mit dem Bus auch während der Mittagszeit.
- Zum Teil können mittägliche Fahrten von Handwerkern eingespart werden.

Finanzielle Auswirkungen

- Nein
 Ja, mit

Gesamtkosten der Maßnahmen
(Beschaffungs-Herstellungskosten)
Euro

Jährliche Folgekosten/ lasten
 Einmalig
Euro

Haushaltsmittel in ausreichender Höhe
vorhanden.

Sichtvermerk FB IV: _____

Beschlussvorschlag

Der vorgeschlagenen Änderung der Fallgruppen für den Handwerker- und Lieferverkehr wird zugestimmt.

Norderney, 25.10.17

Der Bürgermeister

(Ulrichs)

7.

4. Änderung der Parkgebührenordnung



Sitzungsvorlage

Fachbereich	Aktenzeichen	Vorlagen-Nr.	
FB II	111.22.170; 111.20.020; 151.22.030; 820	WTV 9/2017	
↓ Beratungsfolge	↓ TOP-Nr.	Öffentlich / nicht Öffentlich	↓ Sitzungstermin
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Verkehr	7.	öffentlich	14.11.2017

4. Änderung der Parkgebührenordnung

Sachverhalt

Der Arbeitskreis Verkehr schlägt vor, die Parkgebührenordnung vom 19.10.2011, zuletzt geändert durch die 3. Änderung vom 08.04.2014, wie folgt anzupassen:

- a) Bislang besteht für die städtischen Parkplätze alljährlich während des (Sommer-)Saisonverkehrsverbotes (von Beginn der Osterferien bis Ende der Herbstferien) eine Gebührenpflicht. Es wird angeregt, die Bewirtschaftungszeiten der Parkplätze der Stadt Norderney und diejenigen der Parkraumbewirtschaftungsgesellschaft anzugleichen. Deshalb soll die Gebührenpflicht für die städtischen Parkplätze analog der Parkplätze der Parkraumbewirtschaftungsgesellschaft einsetzen.

Vergleich:

Bislang	Neu
17.03. bis 28.10.2018	09.02. bis 11.11.2018 und 17.12.2018 bis 06.01.2019

Diese Änderung hätte zur Folge, dass auch die jährliche Geltungsdauer des Zonenhaltverbotes in der Nordhelm-Siedlung entsprechend anzupassen wäre.

- b) Zudem soll die Parkgebühr für die städtischen Parkplätze von derzeit 2,00 € je angefangene 24 Stunden auf 3,00 € je angefangene 24 Stunden angehoben werden.

Finanzielle Auswirkungen

- Nein
 Ja, mit

Gesamtkosten der Maßnahmen
(Beschaffungs-Herstellungskosten)
Euro

Jährliche Folgekosten/ lasten
 Einmalig
Euro

Haushaltsmittel in ausreichender Höhe
vorhanden.

Sichtvermerk FB IV: _____

Beschlussvorschlag

Dem vorliegenden Entwurf der 4. Änderung der Parkgebührenordnung wird zugestimmt.

Norderney, 25.10.17

Der Bürgermeister

(Ulrichs)

**4. Änderung der Verordnung
der Stadt Norderney
über die Erhebung von Parkgebühren
(Parkgebührenordnung)**

Aufgrund des § 1 Absatz 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) in der Fassung vom 25.08.2014 (Nds. GVBl. S. 249), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06.02.2017 (Nds. GVBl. S. 17), in Verbindung mit § 6 a Absatz 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 05.03.2003 (BGBl. I. S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.08.2017 (BGBl. I S. 3202), § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) sowie den §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung am __.__.2017 folgende Änderung der Parkgebührenordnung vom 19.10.2011, zuletzt geändert durch die 3. Änderung vom 08.04.2014 (Amtsbl. d. LK Aurich Nr. 16 S. 213), beschlossen:

Art. 1

1. Unter § 2 Buchstabe b werden

- a) die Worte „während der Dauer des alljährlichen Saisonverkehrsverbotes“ gestrichen
und
- b) die Zahl „2,00“ durch die Zahl „3,00“ ersetzt.

2. Unter § 2 Buchstabe c werden

- a) die Worte „während der Dauer des alljährlichen Saisonverkehrsverbotes“ gestrichen
und
- b) die Zahl „2,00“ durch die Zahl „3,00“ ersetzt.

**Art. 2
Inkrafttreten**

Diese Änderung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

26548 Norderney, den __.__.2017

Stadt Norderney
Bürgermeister

(Ulrichs)

8.

1. Änderung der Norderneyer
Lärmschutzverordnung



Sitzungsvorlage

Fachbereich	Aktenzeichen	Vorlagen-Nr.	
FB II	111.22.170; 121.03.000; 121.03.020; 121.03.070	WTV 10/2017	
↓ Beratungsfolge	↓ TOP-Nr.	Öffentlich / nicht Öffentlich	↓ Sitzungstermin
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Verkehr	8.	öffentlich	14.11.2017

1. Änderung der Norderneyer Lärmschutzverordnung

Sachverhalt

Die aktuellen zeitlichen Regelungen der Lärmschutzverordnung und des Saisonverkehrsverbotes basieren auf den ehemaligen Rahmendaten der Kurtaxerhebung. Durch die deutliche Ausweitung der Hauptsaison stößt u. a. die Regelung, dass Fahrzeuge ab 8:00 Uhr in den Ort fahren dürfen, aber lärmintensive Bauarbeiten schon um ab 7:00 Uhr ausgeübt werden dürfen, auf Unverständnis.

Sowohl die Lärmschutzverordnung als auch das Saisonverkehrsverbot dienen zuvorderst dem Ruhebedürfnis der Gäste, so dass eine zeitliche Angleichung im Interesse des Gastes angezeigt ist. Aus diesem Grunde sollte das morgendliche Ende der Ruhezeit gemäß der Lärmschutzverordnung (7:00 Uhr) an den morgendlichen „Fahrzeitbeginn“ während der Geltung des Saisonverkehrsverbotes (8:00 Uhr) angepasst werden.

Vorschlag:

Bisher:	Neu:
<p>Ruhezeiten:</p> <p>a) Von Sonntag vor Ostern bis Sonntag nach Ostern und vom 15. Mai bis zum 30. September die Zeiten von 13:00 bis 15:00 Uhr (Mittagsruhe) und 22:00 bis 08:00 Uhr (Nachtruhe)</p> <p>b) während der übrigen Jahreszeit die Zeiten von 22:00 bis 07:00 Uhr (Nachtruhe).</p>	<p>Ruhezeiten:</p> <p>a) Von Sonntag vor Ostern bis zum 31. Oktober die Zeit von 22:00 bis 08:00 Uhr (Nachtruhe).</p> <p>Von Sonntag vor Ostern bis Sonntag nach Ostern und vom 15. Mai bis zum 30. September kommt die Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr (Mittagsruhe) hinzu.</p> <p>b) während der übrigen Jahreszeit die Zeiten von 22:00 bis 07:00 Uhr (Nachtruhe).</p>

Hierzu bedarf es einer Änderung des § 3 Nr. 3 Buchst. b der Norderneyer Lärmschutzverordnung vom 16.04.2013 (siehe anliegenden Entwurf).

Diese Änderung betrifft nicht nur lärmintensive Bauarbeiten im Sinne des § 5 NeyLVO, sondern auch Haus- und Gartenarbeiten im Sinne des § 6 NeyLVO.

Finanzielle Auswirkungen		
<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, mit		
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-Herstellungskosten) Euro	<input type="checkbox"/> Jährliche Folgekosten/ lasten <input type="checkbox"/> Einmalig Euro	<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel in ausreichender Höhe vorhanden. Sichtvermerk FB IV: _____

Beschlussvorschlag

Dem anliegenden Entwurf der 1. Änderung der Norderneyer Lärmschutzverordnung wird zugestimmt.

Norderney, 25.10.17	Der Bürgermeister (Ulrichs)
---------------------	------------------------------------

1. Änderung der Verordnung der Stadt Norderney zur Bekämpfung des Lärms (NeyLVO)

Aufgrund des § 2 des Niedersächsischen Lärmschutzgesetzes (NLärmSchG) vom 10.12.2012 (Nds. GVBl. S. 562) hat der Rat der Stadt Norderney gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), in seiner Sitzung am __.__.2017 folgende Änderung der Verordnung der Stadt Norderney zur Bekämpfung des Lärms vom 16.04.2013 (Amtsbl. d. LK Aurich Nr. 17 S. 76) beschlossen:

Art. 1

§ 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

Ruhezeiten:

a) Von Sonntag vor Ostern bis zum 31. Oktober die Zeit von 22:00 bis 08:00 Uhr (Nachtruhe).

Von Sonntag vor Ostern bis Sonntag nach Ostern und vom 15. Mai bis zum 30. September kommt die Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr (Mittagsruhe) hinzu.

b) während der übrigen Jahreszeit die Zeit von 22:00 bis 07:00 Uhr (Nachtruhe).

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

26548 Norderney, den __.__.2017

Stadt Norderney
Bürgermeister

(Ulrichs)

9.

Zeitlich befristete Ausweisung der
Jann-Berghaus-Straße als
Fußgängerzone



Sitzungsvorlage

Fachbereich	Aktenzeichen	Vorlagen-Nr.	
FB II	111.22.170	WTV 11/2017	
↓ Beratungsfolge	↓ TOP-Nr.	Öffentlich / nicht Öffentlich	↓ Sitzungstermin
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Verkehr	9.	öffentlich	14.11.2017

Zeitlich befristete Ausweisung der Jann-Berghaus-Straße als Fußgängerzone

Sachverhalt

Im Rahmen der Kommunalwahl 2016 wurde parteiübergreifend der Wunsch geäußert, mehr Fußgängerzonen einrichten zu wollen, insbesondere wurde hier die Jann-Berghaus-Straße genannt.

Anlässlich der Beratungen im Arbeitskreis Verkehr wurde angeregt, die Jann-Berghaus-Straße zwischen dem Herrenpfad und der Poststraße testweise während der Sommerferien (NDS/NRW) täglich in der Zeit von 11:00 bis 6:00 Uhr für den Fahrzeugverkehr zu sperren.

Ortsansässige Lieferanten stehen einem solchen Versuch aufgeschlossen gegenüber.

Finanzielle Auswirkungen

- Nein
 Ja, mit

Gesamtkosten der Maßnahmen
(Beschaffungs-Herstellungskosten)
Euro

Jährliche Folgekosten/ lasten
 Einmalig
Euro

Haushaltsmittel in ausreichender Höhe
vorhanden.

Sichtvermerk FB IV: _____

Beschlussvorschlag

Dem Versuch, die Jann-Berghaus-Straße zwischen dem Herrenpfad und der Poststraße während der Sommerferien (NDS/NRW) täglich in der Zeit von 11:00 bis 6:00 Uhr für den Fahrzeugverkehr zu sperren, wird zugestimmt.

Norderney, 25.10.17

Der Bürgermeister

(Ulrichs)